

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung⁺
zum Bebauungsplan Nr. 294

"Stemmering/Fährenkotten/Bonscheidter Straße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

Ein Entwurfsplan, in dem die nach dem Bebauungsplan mögliche und vorgesehene Bebauung dargestellt ist, wurde dieser Begründung als Anlage nachgeheftet.

⁺Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Stemmering/Fährenkotten/Bonscheidter Straße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen dem Stemmering, der Straße Beckumsfeld, der Bonscheidter Straße und der Straße Fährenkotten.

II. Allgemeines

Das bisher nur an der Straße Beckumsfeld und der Bonscheidter Straße teilweise bebaute Gelände soll entsprechend der Ausweisung in den städtebaulichen Plänen für eine Wohnbebauung aufgeschlossen werden. Für die vorgesehenen Einzel- und Doppelhäuser ist eine I- und II-geschossige Bauweise festgesetzt. Soweit es die Geländeverhältnisse erlauben, kann auch das Untergeschoß der I-geschossigen Häuser teilweise für Wohnzwecke ausgebaut werden. Auf dem Grundstück der kath. Pfarrgemeinde an der Ecke Fährenkotten/Bonscheidter Straße ist die Errichtung eines ~~III-geschossigen~~ Altersheimes beabsichtigt. Insgesamt werden ohne Abbruch und Ersatzbauten etwa 45 Wohnungseinheiten neu geschaffen. Garagen und Stellplätze können in ausreichender Anzahl auf den Baugrundstücken errichtet werden. Außerdem sind einige Stellplätze im öffentlichen Straßenraum eingeplant. Im Zentrum des Aufschließungsgebietes ist ein öffentlicher Kinderspielplatz festgesetzt.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im fünften Teil des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgeführten Maßnahmen Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt und betragen für:

Bodenordnung:	200.000,-- DM
Straßenbau:	675.000,-- DM
Kanalisation:	100.000,-- DM
Kinderspielplatz:	20.000,-- DM
Summe:	<u>995.000,-- DM</u>

Die Stadt Essen beteiligt sich an den erschließungsbeitragspflichtigen Kosten - gemäß der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - mit 10 %.

Essen, den 11. Januar 1965

Stadtplanungsamt
J. J. J.
Baudirektor

Amt für Bodenordnung
Zirkel
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt
K. K.
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung *W. W.* Dez. für Bauwesen *Z. Z.*
Beigeordneter Beigeordneter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 8. März 1965 bis 7. April 1965 öffentlich ausgelegen.


Essen, den 8. April 1965



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
M. M.
Städt. Verm. Amtmann

Die blaue Streichung im Absatz II (Allgemeines) erfolgte aufgrund der in der Sitzung des Rates der Stadt am 3. Dezember 1965 beschlossenen Änderung des Bebauungsplanes.

Essen, den 6. Dezember 1965



(Dipl.-Ing. Hennig)
Städt. Obervermessungsrat

Gehört zur Vfg. v. 7. JUNI 1966
Az. IB 1-125,4 (Essen 2601)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 27 vom 9. Juli 1966 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 11. Juli 1966 öffentlich aus.

Essen, den 11. Juli 1966

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



(Mester)
Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 24. Okt. 1975
Der Oberstadtdirektor

(i.A.)
Städt. Vermessungsoberrat

